

Fulda, 11.04.2019

Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

Sitzungsunterlage zur 3. Sitzung am 4.4.2019

Stellungnahme von Stefan Möllene, Leiter des Amtes für Jugend, Familie und Senioren der Stadt Fulda.

Zu TOP 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

Aus meiner Sicht gibt das geltende Recht sowohl ausreichende Orientierung für die Praxis als auch einen ausreichenden gesetzlichen Rahmen, um die Rolle der Eltern, insbesondere der Personensorgeberechtigten im gesamten Hilfeprozess zu stärken. Dies ist auch nach meiner Einschätzung eindeutig gelebte Praxis in den kommunalen Jugendämtern, die allein schon aufgrund ihrer Grundprinzipien wie Subjektorientierung, systemischem Ansatz und der Ressourcenorientierung eine Kooperation auf Augenhöhe mit allen Beteiligten im Hilfeprozess anstreben. Insofern erscheinen mir die Handlungsoptionen von einem massiven und meines Erachtens unberechtigten Misstrauens gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe getragen zu sein. Es mag „schwarze Schafe“ geben – wo gibt es die nicht! Aber noch kein Gesetz hat verhindert, dass es bei der Umsetzung in der Praxis mangelte.

Wenn der Gesetzgeber tatsächlich die fachliche Arbeit der Jugendämter qualitativ weiter entwickeln will, dann gelingt dies nach meiner Überzeugung zum einen besser im Rahmen von verbindlichen Dialogforen oder Qualitätszirkeln, in denen Praktiker von Praktikern lernen. Und zum anderen in einer von Bund und Ländern zu regelnden Finanzausstattung der Kommunen, durch die fachliche Standards nicht den begrenzten finanziellen oder personellen (letztlich ja auch finanziellen) Möglichkeiten geopfert werden müssen. Ich halte

daher alle Handlungsoptionen aus der Sitzungsunterlage für entbehrlich – eher sogar für Augenwischerei, weil in einem Aktionismus Inhalte geregelt werden, die weiter unbestimmt bleiben, kaum überprüfbar sind und eine Änderung der Praxis vor Ort nicht garantieren.

Zu S. 5-7: In der Regel teilen die Jugendämter, die ich kenne, die fachlichen Positionierungen der Sitzungsunterlage, setzen dies um wie eine umfassende Aufklärung der Eltern oder eine Begleitung und Unterstützung der Eltern vor, während und nach einer vollstationären Hilfe – ganz unabhängig davon, ob diese Hilfe in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung erbracht wird. Dabei dienen diese Hilfen der Herkunftseltern nicht nur der (Wieder-)Erlangung von Erziehungsfähigkeit oder der Kontaktgestaltung, sondern begleiten und beraten sie auch in der emotionalen Belastung, die mit einer Fremdplatzierung verbunden sind: Schuldgefühle, Schamgefühle, Trauer, Wut, ... entweder durch eigene Träger oder unter dem Dach des Trägers, der auch die Hilfe für das Kind/die Kinder in seiner Einrichtung umsetzt, erhalten Eltern auch heute schon psychosoziale Beratung und/oder Training in Erziehungsfragen.

Insofern ist der Aussage „Demgegenüber endet mit der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie in der Praxis jedoch häufig die Unterstützung der Eltern.“ (S. 6) Eine so pauschale Aussage diskreditiert die örtlichen Jugendämter und entbehrt nach meiner Einschätzung der faktischen Grundlage. Und die Diskreditierung der Arbeit der Jugendämter geht weiter: „Bei lang andauernden Hilfen außerhalb der eigenen Familie geraten die Eltern schließlich ganz aus dem Blick.“ (ebd.) Völlig pauschal ist dies mit Sicherheit unzutreffend; und ob es eher nur (sehr) selten als häufig vorkommt, müsste empirisch belegt werden.

Zu S. 6: Die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern ist Routine und in der Regel selbstverständlich; das erfordert ja schon der systemische Ansatz der Jugendhilfe. Gleichwohl ist es immer vom Einzelfall und auch vom Willen der jungen Menschen abhängig, ob die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern dem Kindeswohl dient. Gerade nach biografisch traumatischen Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen mit Gewaltbelastung durch ihre Eltern muss dem Schutzbedürfnis Rechnung getragen werden, um erneute erhebliche Grenzüberschreitungen oder nur das Reaktivieren früherer Gefühle zu verhindern.

Zu S. 7: Hinsichtlich der Verbindlichkeit und Bedarfsgerechtigkeit der Unterstützung ist ein Hinweis überflüssig, dass die Kombination mehrerer Hilfearten im Einzelfall möglich und passgenau erforderlich ist – das ist bereits in der Regel gelebte Praxis.

Zu S. 8f: Wie bereits dargelegt erscheinen alle Handlungsoptionen entbehrlich und letztlich an der falschen Vorstellung anknüpfend, dass es mehr an gesetzlicher Regelung braucht: es braucht einen fachlichen Dialog und eine ausreichende Finanzausstattung. Völlig ungeeignet erscheint der Vorschlag 3 zu II.

TOP 2: Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Letztlich in gewissem Widerspruch zur Intention der Sitzungsunterlage zu TOP 1 betont TOP 2 den Bedarf des Kindes nach Sicherung von Kontinuität im Rahmen einer Fremdplatzierung insbesondere bei Pflegefamilien.

Aus eigener Praxis und der vieler anderer Jugendämter weiß ich, wie anspruchsvoll die Steuerung der Hilfeplanung im Blick auf die Perspektivklärung ist, dass gerade die Perspektivklärung aber aus Sicht der Eltern wie der Kinder eine hohe Priorität hat, oft ambivalent gesehen wird und alle Beteiligten die Familiendynamik spüren und mitprägen.

Sehr unbefriedigend in der Praxis ist es, dass sich Klärungsprozesse, sofern sie strittig über Familiengerichte zu entscheiden ist, häufig so lange hinziehen, die für Eltern wie für Kinder eine höchst belastende Phase darstellen: wenn z.B. für ein gerade ein Jahr alt gewordenes Kind, das von der Geburt an in einer Pflegefamilie lebt, ein familiengerichtliches Verfahren eröffnet wird, das erst über ein Jahr später zu einer Entscheidung führt. Welche Spannung und Zerrissenheit hat in dieser Zeit das Leben der Beteiligten geprägt!

Gerade zum Wohl der Kinder halte ich die Überlegung von gesetzlichen Regelungen, die unter Kindeswohlorientierten Voraussetzungen den Verbleib von Kindern bei Pflegepersonen auf längere Dauer absichern können (Sitzungsunterlage S. 14), für sinnvoll, auch wenn dies die Arbeit der Steuerung von Kommunikations- und Hilfeprozessen für die Jugendämter nicht einfacher machen wird; denn auch beim Verbleib geht es um „Kinder mit zwei Eltern“ – dies zu gestalten und Eltern und Pflegepersonen hierbei „im Boot zu halten“ gehört zu den schwierigsten und not-wendigsten Aufgaben im Jugendamt.

Zu S. 16f: Grundsätzlich sehe ich hier keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung. Wenn schon, dann ist bezogen auf das Thema Perspektivklärung der Vorschlag 2 vorzuziehen.

Den Vorschlag bezogen auf das Thema Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen unterstütze ich.

Bezogen auf das Thema Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vertrete ich ein deutliches Votum für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen. In vielen Gebietskörperschaften wird indirekt die Gesamtzuständigkeit schon gelebt, wenn zumindest in Hessen überwiegend in den Jugendämtern die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB IX verortet wird – ein erster Schritt in eine richtige Richtung.

TOP 3: Unterstützung bei der Verselbstständigung; Übergangsgestaltung

Reflexhaft wie bei anderen Schnittstellenthemen gibt es auch in der Sitzungsunterlage die Tendenz, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe allein für die Gestaltung der Schnittstelle verantwortlich zu machen. Dies ist nicht neu, geht aber in der Regel ins Leere bzw. erhöht den Druck bei den Fachkräften vor Ort, weil für die vorgesehenen Kooperationspartner in deren Gesetzen keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe gegeben ist. Insofern ist Vorschlag 4 zum Thema Übergangsgestaltung (S. 23) deutlich abzulehnen.

Seit geraumer Zeit entwickeln Träger für junge Volljährige nach Beendigung der Hilfe nach § 41 SGB VIII Konzepte der Nachsorge. Nur in der Anbindung an vertraute Personen erscheint das Angebot der Beratung und Unterstützung auch nach der Verselbstständigung niedrigschwellig genug. Insofern sind die Vorschläge 2-4 beim Thema Unterstützungssituation in der Übergangssituation ins Erwachsenenalter allesamt nicht zielführend; wichtiger ist die (finanzielle) Unterstützung des Jugendamts für die Leistungserbringer, um ein nachhaltiges Konzept der Nachsorge zu entwickeln, und die Anregung der Zusammenarbeit verschiedener Träger in der Nachsorge.

Eine Neuregelung zur Kostenheranziehung von jungen Menschen ist überfällig, da die derzeitige Regelung zu großen Ungerechtigkeiten führt, letztlich für die jungen Menschen intransparent und nicht nachvollziehbar ist und Motivation nimmt.

Ich unterstütze die Richtung der BAGLJÄ, die eine Heranziehung mit 50% aus dem aktuellen Einkommen vorschlagen dürfte – insofern am ehesten Vorschlag 1 (S 24).

TOP 4: Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

Im Sinne meiner Grundposition zu einer „inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ befürworte ich Vorschlag 3 (S. 27), allerdings unter der Vorgabe, dass diese Klarstellung nicht gerade den Anschein erweckt, als gebe es grundlegende Unterschiede zwischen Pflegepersonen mit einem Kind mit Behinderung und Pflegepersonen mit einem Kind ohne Behinderung. Eine ungünstige Formulierung wirkt da schnell exklusiv.

Vorschlag 1 (S. 27) macht exemplarisch deutlich, was ich grundlegend an der Sitzungsunterlage kritisiere: konkrete Inhalte einer Schulung, Qualifizierung und Weiterbildung von Pflegepersonen können aus meiner Sicht nicht Teil eines Gesetzes

werden, sondern müssen über ein Curriculum zunächst zum fachlichen Standard erhoben und anschließend verbindlich eingeführt werden – wie beim vom DJI entwickelten Curriculum für die Kindertagespflege. Die Jugendämter haben vor Ort bereits seit langem entsprechende Fachkonzepte, die sie sicher gerne in die Erarbeitung eines landes- oder bundesweiten Curriculums einbringen.

(Aus Zeitgründen sind die Ausführungen zu TOP 5 und 6 nur noch verkürzt möglich)

TOP 5: Heimerziehung

Neben der auf S. 29 beschriebenen Spezialisierung erlebe ich in der Praxis in vielen Jugendämtern eine andere Tendenz, nämlich die Abkehr von Intensivgruppen und Spezialangeboten zu einer möglichst wohnortnahen stationären Belegung, um sozialräumlich zu agieren und die Eltern (siehe TOP 1) möglichst in den Hilfeprozess einzubinden und wichtige Ressourcen des jungen Menschen vor Ort zu erhalten.

Auf S. 30f wird zwar der Begriff der „inklusive Heimerziehung“ aufgerufen, dann aber nicht ausgeführt. Alles Folgende bezieht sich nur auf die zweite Überschrift „Beteiligung stärken“. Es ist bedauerlich, dass das Thema „inklusive Heimerziehung“ letztlich ausgeklammert wird. Ich unterstütze Vorschlag 2 und 3 bezogen auf das Thema I.

Bezogen auf Thema II finde ich entschiedener Befürworter einer sozialräumlich agierenden Jugendhilfe den Vorschlag 3 spannend.

TOP 6: Inobhutnahme

Aus meiner Sicht entscheidend für längere Verweildauern in der Inobhutnahme sind die langwierigen familiengerichtlichen Verfahren mit Gutachtenerstellung. Nach meiner Erfahrung wären Anschlusshilfen in fast allen Fällen möglich, wenn sie nicht durch die Zeitdauer des familiengerichtlichen Verfahrens behindert würden. Insofern werden die Vorschläge 1 und 2 zu II. (S. 39) keine Wirkung entfalten, sind daher auch entbehrlich.

Zu III. widerspreche ich dem Vorschlag 2, da es häufig nicht sinnvoll und geeignet ist, dass die Einrichtungen, die die Inobhutnahme durchführen, auch zur Elternarbeit verpflichtet werden. Gerade in der emotional aufgewühlten Situation nach einer Inobhutnahme braucht es eine je eigene Parteilichkeit für das Kind/den Jugendliche und für die Eltern. Und es braucht in verschiedenen Einzelfallkonstellationen eine deutliche Abgrenzung zwischen der Arbeit mit den Eltern und der Arbeit mit dem Kind/der/dem Jugendlichen. Dies kann oft bei einem Träger gelingen, sollte aber nicht in dieser Weise festgeschrieben werden.

Zu IV. verweise ich bei Vorschlag 2 auf meine Ausführungen zu Vorschlag 1 auf S. 27. Vorschlag 1 ist bedenkenswert, aber nur dann sinnvoll, wenn das Profil der Bereitschaftspflege in den Ländern und Kommunen so weit einheitlich ist, dass eine gemeinsame Öffentlichkeitskampagne möglich ist.